



© Reinhold Möller

Häufig gestellte Fragen zur Gebietserweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Zusammengestellt von der Geschäftsstelle Biosphärengebiet
Schwäbische Alb (Referat 58, Regierungspräsidium Tübingen)
Stand 03.03.2023



Inhalt

1. Zusammenfassung: Welche Vorteile, Chancen und Herausforderungen gehen mit einem Beitritt zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb (BSG) einher?.....	3
2. Worum geht es im Biosphärengebiet Schwäbische Alb?	5
2.1 Welche Ansätze verfolgt das Biosphärengebiet? Was verstehen wir unter einer „nachhaltigen und naturschutzorientierten Regionalentwicklung“?	5
2.2 Welche Aufgaben haben die Geschäftsstellen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und des Vereins Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V.?	6
3. Welche Zonen muss ein Biosphärengebiet aufweisen?	7
3.1 Welchen Sinn und Zweck verfolgen Kernzonen?.....	7
3.2 Welche Flächen kommen als Kernzonen in Betracht?	8
3.3 Welche Auflagen gibt es für die Jagd in Kernzonen?.....	8
3.5 Welche Flächen kommen als Pflegezonen in Betracht?	9
3.6 Wie werden Kern- und Pflegezonen ausgewiesen?	9
4. Handlungsfeld Landwirtschaft, Regionalvermarktung und regionale Wertschöpfung.....	10
4.1 Welche Vorteile haben Landwirtinnen und Landwirte vom Biosphärengebiet?	10
4.2 Welche Einschränkungen gelten für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden im Biosphärengebiet aktuell?	11
5. Wie hoch ist der finanzielle Beitrag der Kommunen zum Biosphärengebiet?	12

1. Zusammenfassung: Welche Vorteile, Chancen und Herausforderungen gehen mit einem Beitritt zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb (BSG) einher?

Vorteile und Chancen

Vorteile und Chancen, die sich monetär beziffern lassen (finanzielle Anreize):

- Lage im BSG berechtigt zur Antragstellung für eine anteilige Finanzierung von Modellprojekten über das **BSG-Förderprogramm** (aktuell 200.000 Euro pro Jahr) in allen Handlungsfeldern des BSG.
- Fläche im BSG (sofern nicht bereits Lage in einem Schutzgebiet) berechtigt zur Antragstellung für Mittel der **Landschaftspflege** für Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und Erhaltung der Biodiversität, u.a. auch Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe, Investition in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (z.B. bauliche Anlage oder technische Einrichtung), Investition für Landschaftspflege (Maschinen, Geräte oder technische Hilfsmittel).
- **Bessere Chancen bei der Einwerbung von Drittmitteln** von z.B. Stiftungen, Förderprogrammen und Unternehmensspenden.
- **Einkommenssteigerung durch BSG-Tourismus** in Höhe von 16 Mio. Euro / Jahr¹: Generierung zusätzlicher direkter Einkommen (z.B. Gehälter, Beherbergungsbetriebe, Gastronomie) und indirekter Einkommen (z.B. Vorleistungen wie Bäcker, Dienstleister, Handwerker) durch Tages- und Übernachtungsgäste, die wegen des BSG die Region bereisen.

Weitere Chancen und Vorteile:

- Stärkung einer **nachhaltigen und naturschutzorientierten Regionalentwicklung** durch Herstellung von **Win-Win Situationen** für Unternehmen, Landnutzer, nachhaltiger Tourismus, Verarbeitungsbetriebe, Erhalt der biologischen Vielfalt und Gesellschaft. Beispiele:
 - Förderung der Artenvielfalt z.B. durch Kernzonen, biodiversitätsfördernde Maßnahmen und Besucherlenkung (ökologischer Aspekt);
 - Förderung der Vermarktung regionaler und nachhaltiger Produkte, der regionalen Wertschöpfung und des nachhaltigen Tourismus (ökonomischer Aspekt), z.B. [Regionalmarke Albgemacht](#), [Bienenstrom](#) oder [Biomusterregion](#);
 - Stärkung der Bildungsarbeit bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. durch [Biosphärenschulen](#), Biosphären-Kitas oder die Angebote der außerschulischen Bildungspartner) und Stärkung des Gedankens der inklusiven Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung (z.B. Kooperationsprojekt „[Der Weg ist das Ziel](#)“) mit der BruderhausDiakonie Buttenhausen, dem Samariterstift Grafeneck und der Arbeit in Selbsthilfe inklusiv gGmbH Mössingen (sozialer Aspekt).
- **Marketingvorteile** für Kommunen, Unternehmen und weitere Akteur*innen durch UNESCO-Label des BSG.
- Mehr Nachhaltigkeit in der Entwicklungszone und Verbesserung des **Nachhaltigkeitsimages** (Außen- und Innenwahrnehmung) der Kommune und der Akteur*innen, die sich das BSG zu Nutze machen.
- Förderung fachlicher und politischer **Vernetzungsmöglichkeiten**.
- Steigerung des **Zusammengehörigkeitsgefühls** mit anderen BSG-Kommunen und Akteuren.
- Ggf. **Wettbewerbsvorteil** im interkommunalen Wettbewerb.
- Anreize zur Förderung des freiwilligen Engagements für eine nachhaltige Regionalentwicklung.
- Förderung der **regionalen Identität** durch das BSG (Aufwertung der Heimat durch UNESCO-Modellregion, Erhalt der Kulturlandschaft und historisch-kulturelles Erbe).

¹ Job et al. unveröffentlicht

- BSG ist ggfls. ein **Standortfaktor** für die Ansiedlung und Investitionen von Unternehmen (z.B. Gastronomie, nachhaltiger Tourismus, verarbeitendes Gewerbe).
- Förderung des **Engagements** für eine nachhaltige Entwicklung.
- Vereinfachung des Zugangs zu **Beratungsleistungen** durch Geschäftsstelle des BSG und weiterer BSG-Akteure (Behörden, Kommunen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und weitere Institutionen).
- **Mitgestaltung** der Region und Gesamtentwicklung des BSG über Vertreter*innen im Lenkungskreis, BSG-Verein und Rahmenkonzept.
- BSG ist eine Plattform zur **Vorbereitung auf die Zukunft** und Erprobung von modellhaften Lösungen für regionale Herausforderungen.
- Beitrag zur **Erhaltung von Infrastruktur** (Gastronomie, Läden, touristische Dienstleistungen).
- Die Geschäftsstellen des BSG mit 23,5 Personalstellen, die sich als **Servicestelle für die Region** versteht, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und gemeinsam mit den Akteur*innen der Region die o.g. Vorteile umsetzt und Herausforderungen der Region mittels Modellprojekten versucht zu lösen.

Herausforderungen

Herausforderungen, die sich monetär beziffern lassen:

- Stilllegung der Holznutzung in Kernzonen (in den Landkreisen RT und ADK können dafür nach aktuellem Kenntnisstand Ökopunkte generiert werden. Kernzonen stellen einen großen Mehrwert für die Biodiversität dar).
- Finanzieller Beitrag der Kommunen für Personal und Förderprogramm des BSG (dieser ermöglicht aber Mitspracherechte im Lenkungskreis für strategische Entwicklungen des BSG und erhöht das Verantwortungsgefühl der Kommunen für das BSG).

Weitere Herausforderungen:

- Eigeninitiative erforderlich (Ideen, Zeit für Abstimmungen, Arbeitsaufwand und in Bezug auf Förderprojekte auch finanzieller Eigenanteil)
- Einschränkungen der Jagd in Kernzonen (durch regelmäßige Evaluation wird darauf geachtet, dass eine effektive Wildschadensverhütung möglich bleibt).
- Ggfls. Verringerung der Jagdpacht auf Kernzonenflächen.
- Schließen von den meisten Wegen in den Kernzonen, um die Nutzung der Kernzonen zu minimieren (wichtige Wege können nach Einzelfallbewertung offenbleiben oder verlegt werden)
- Verbot von Bioziden (Mittel im nicht-agrarischen Bereich zur Bekämpfung von Schädlingen) in der Kern- und Pflegezone, um die Erhaltung der Artenvielfalt zu fördern (§ 30a BNatSchG)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf extensiv genutzten Flächen in der Kern- und Pflegezone, um die Erhaltung der Artenvielfalt zu fördern (auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in der Pflegezone ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes des Landes möglich; § 34 NatSchG)
- Verzicht chemisch synthetischer Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten in der Entwicklungszone, um die Erhaltung der Artenvielfalt zu fördern (für biologische und chemische Pflanzenschutzmittel gibt es keine Einschränkungen; § 34 A NatSchG).

Etwaige weitere Herausforderungen

Für die Land- und Forstwirte ist eine wichtige Frage, wie sich Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden weiterentwickeln. Hierzu kann keine Garantie ausgesprochen werden, da wie bei allen anderen Gesetzen auch beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Änderungen vorgenommen werden können. Hier setzt sich das Land dafür ein, dass es zu keiner Ausweitung der aktuell geltenden

Einschränkungen kommen wird. Ein Versprechen kann dazu allerdings nicht gegeben werden, denn die Frage, ob und welche Gesetze künftig Einschränkungen bringen werden, liegt in der Hand des jeweiligen Gesetzgebers.

2. Worum geht es im Biosphärengebiet Schwäbische Alb?

Als UNESCO zertifizierte Modellregion für nachhaltige Entwicklung verfolgt das Biosphärengebiet Schwäbische Alb das übergeordnete Ziel, ökologische, ökonomische und soziale Interessen unter dem Leitbild einer naturschutzorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung zusammenzuführen. Kurzum geht es im Biosphärengebiet Schwäbische Alb um ertragreiche Wirtschaftsformen, ein gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben – und zugleich um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen („Schützen durch Nützen“). Im Vordergrund stehen Anreize und Chancen, die für eine freiwillige Teilnahme an Modellprojekten motivieren sollen. Im Rahmen vieler nachhaltiger Projekte wird der Grundgedanke „Leben und Wirtschaften im Einklang mit der Natur“ in intensiver Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus Kommunen, Behörden, Verbänden, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem Land Baden-Württemberg und vielen weiteren erfolgreich umgesetzt. Das Biosphärengebiet ist insbesondere in folgenden Handlungsfeldern aktiv: Land- und Forstwirtschaft, Regionalvermarktung, regionale Wertschöpfung, nachhaltiger Tourismus, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung & Monitoring, historisch-kulturelles Erbe, Erhalt der Biodiversität.

Das große Interesse zahlreicher Kommunen, dem Biosphärengebiet beizutreten, zeigt, dass sich das Biosphärengebiet auf einem guten Weg befindet.

2.1 Welche Ansätze verfolgt das Biosphärengebiet? Was verstehen wir unter einer „nachhaltigen und naturschutzorientierten Regionalentwicklung“?

Die Schwäbische Alb und das Albvorland sind landschaftlich attraktiv und durch eine ökologisch wertvolle Kulturlandschaft geprägt. Aus räumlicher Sicht bietet die enge Stadt-Land-Verflechtung (z.B. gute Erreichbarkeit des BSG für Tagesgäste, gute Absatzchancen für regionale Produkte in der Metropolregion Stuttgart sowie in den Großstädten Reutlingen und Ulm) eine sehr gute Ausgangsposition für eine erfolgreiche Regionalentwicklung, die durch das Biosphärengebiet und andere weiter gestärkt wird.

Aber das „Artensterben“ findet auch auf der Schwäbischen Alb und im Albvorland statt. Allein von 2008 bis 2018 wurde ein Artenverlust (Insekten) von durchschnittlich 34 % im Grünland und 36 % im Wald auch auf der Alb nachgewiesen². Landwirtschaftliche Betriebe, Gaststätten, medizinische Einrichtungen und Dorfläden im ländlichen Raum haben enorme wirtschaftliche Herausforderungen zu stemmen. Z.B. halbierte sich in den vergangenen 20 Jahren die Anzahl der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe im Landkreis Reutlingen³. Im Tourismus steht die Alb im Wettbewerb mit anderen Regionen und der PKW-Verkehr durch Touristen (85 % reisen mit dem eigenen PKW an⁴) ist insbesondere am Wochenende stellenweise noch zu hoch.

Dies sind nur einige Beispiele für regionale Herausforderungen, die das Biosphärengebiet zu lösen versucht. Dem gegenüber stehen regionale Potentiale, die es zu nutzen gilt. Hier setzt das Leitbild der naturschutzorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung an: Es werden Win-Win Situationen angestrebt, also Lösungen, durch die Natur, Kultur, Regionalwirtschaft sowie Einwohner*innen und Gäste profitieren, damit sich die Region nachhaltig weiterentwickeln kann, Arbeitsplätze erhalten und Innovationen gefördert werden.

So soll z.B. durch die Förderung der **Vermarktung für regionaler Produkte**, die zur Erhaltung der Kulturlandschaft beitragen sowie wertvolle Lebensräume und die Artenvielfalt fördern (z.B. durch die Regionalmarke **Albgemacht**), und die Förderung einer regionalen **Wertschöpfung** der Konsum dieser regionalen Produkte durch Bürger*innen und Gäste angekurbelt werden. Hotels, Gastronomiebetriebe und

² Seibold et al. 2019. Veröffentlicht von den Biodiversitäts-Exploratorien in der Zeitschrift "Nature".

³ Daten des stat. Landesamts BW

⁴ Job et al. unveröffentlicht

Informationszentren der **Partner-Initiative** verwenden diese regionalen Produkte gezielt in ihrem kulinarischen Angebot und im Verkauf.

Landwirt*innen sollen Unterstützung erfahren (z.B. durch Beratung, Marketing und finanzielle Förderung), die Vermarktung und Weiterverarbeitung qualitätsvoller regionaler Produkte (z.B. Streuobstwiesen-Apfelsaft, Getreide, Linsen, Lammfleisch, Wolle etc.) auszubauen und biodiversitätsfördernde Maßnahmen umzusetzen. Mit einer gezielten **Besucherlenkung** sollen sich die Gäste in der Natur so bewegen, dass einerseits die attraktive Landschaft erlebt werden kann, andererseits naturschutzsensible Flächen geschont werden, die Lebensqualität der einheimischen Bewohner*innen erhalten bleibt und die Gäste die Möglichkeit bekommen, regionale Produkte zu konsumieren.

Allein über das Förderprogramm des Biosphärengebiets konnten bisher 340 Modellprojekte mit einem Umfang von 3,5 Mio. Euro (inkl. Eigenanteilen 6.4 Mio. Euro Gesamtinvestitionen in die Region) umgesetzt werden. Eine aktive Bewerbung für die Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** soll zur Reduzierung des Individualverkehrs beitragen. Ein weiterer Mehrwert entsteht, indem über **Bildung für nachhaltige Entwicklung** (z.B. [Biosphärenschulen](#), [Junior Ranger](#) etc.) solche und weitere Wirkungszusammenhänge im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung vermittelt werden und damit z.B. für die Auswirkungen des eigenen Handelns und Konsums sensibilisiert wird.

Flankiert werden diese Ansätze durch eine umfangreiche **Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Monitoring und Erfolgskontrollen**. Das Biosphärengebiet weist eine sehr hohe Akzeptanz auf: 73 % der Bewohner*innen befürworten das Biosphärengebiet uneingeschränkt, 17 % befürworten es, sehen aber Verbesserungsmöglichkeiten (z.B. Reduzierung Individualverkehr, Öffnen geschlossener Wege in Kernzonen und dem ehemaligen Truppenübungsplatz, Reduzierung des Lärms durch Motorradfahrer), und nur 2 % der Bewohner*innen lehnen das Biosphärengebiet ab⁵.

Im Mittelpunkt der Handlungen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb stehen der Mensch und die Natur. **Partizipation und freiwillige Mitwirkungsmöglichkeiten** für engagierte und interessierte Personen sind eine wichtige Grundlage des Biosphärengebiets. Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es durch den Lenkungskreis, den Verein Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V., thematische Arbeitskreise, projektspezifische Netzwerke und durch die Erstellung eines neuen **Rahmenkonzepts**. Letzteres wird alle 10 Jahre fortgeschrieben und bildet einen Handlungsleitfaden für die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets. Das Rahmenkonzept wird nach der Gebietserweiterung erneuert und hier kann sich jede interessierte Person im Biosphärengebiet einbringen.

2.2 Welche Aufgaben haben die Geschäftsstellen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und des Vereins Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V.?

Die Geschäftsstellen des Biosphärengebiets verstehen sich als Dienstleister und Ideengeber für die Region („Servicestelle für die Region“ oder „Regionalentwicklungsagentur“), indem Akteur*innen vernetzt und beraten werden, Umsetzungsprozesse angestoßen, koordiniert und weitere Finanzmittel beantragt werden. Sämtliche Projekte werden unter Einbeziehung relevanter Akteur*innen in Planung und Umsetzung realisiert. Beitrittsinteressierte Kommunen können auf eine jahrelange Erfahrung und Vorarbeit des Biosphärengebiets, erfolgreiche Projekte, Kooperationen, Ansätze, Strukturen, gelingende Teilnahme und Vernetzung, eine grundsätzlich gute Finanzierung und Personalausstattung der Geschäftsstellen des Biosphärengebiets, sowie ein hohes Ansehen und Vertrauen in der Region aufbauen. Die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets ist beim Regierungspräsidium Tübingen angesiedelt und damit Teil der Landesverwaltung Baden-Württemberg. Die Geschäftsstelle hat **keine hoheitlichen Zuständigkeiten** (z.B. im Bereich Forst, Naturschutz oder Landwirtschaft), diese liegen bei den zuständigen Behörden. Eine weitere Geschäftsstelle ist beim Verein Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V. angesiedelt. Die Themen Schäferei, Biosphärenschulen, Biosphärenkindergärten, Junior Ranger und die Biomusterregion Biosphärengebiet Schwäbische Alb sind hier angesiedelt, finden aber in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets statt.

⁵ [Lindern, v. E. et al. \(2019\): Akzeptanz, Identifikation und Engagement: Ergebnisse und Implikationen aus einer Bevölkerungsumfrage in acht UNESCO Biosphere Reserves in der Schweiz, Deutschland und Österreich.](#)

3. Welche Zonen muss ein Biosphärengebiet aufweisen?

Das Biosphärengebiet ist aufgeteilt in 3 Zonen mit folgenden Schwerpunkten. Ziele und Auflagen der Zonen sind in der Verordnung über das Biosphärengebiet⁶ verankert.

Entwicklungszone (aktuell 55 %):

- Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet.
- In Entwicklungszonen sollen ökonomische, soziale und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert und weiterentwickelt werden.
- Umsetzung von nachhaltigen Modellprojekten.
- In Entwicklungszonen gibt es keine Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung, für Bauvorhaben, Handel, Gewerbe und Industrie, die es nicht auch ohne Biosphärengebiet geben würde.

Pflegezone (aktuell 42 %):

- Schutz artenreicher Kulturlandschaften und landschaftstypischer Lebensräume („Schutz durch Nutzung“). Zu möglichen Einschränkungen siehe 4.2.

Kernzone (aktuell 3 %):

- Urwälder von morgen: Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Kommunen, Land, Bund), auf denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln soll („Schutz vor Nutzung“). Zu Einschränkungen siehe 4.2.

3.1 Welchen Sinn und Zweck verfolgen Kernzonen?

Kernzonen sind ein wertvoller Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt im Ökosystem Wald. In Kernzonen dominieren langfristig andere Tier- und Pflanzenarten und deren Gesellschaften als in wirtschaftlich genutzten Wäldern. Dazu zählen v. a. sehr seltene Tier- und Pflanzenarten, die an die Alters- und Zerfallsphasen von Wäldern und deren hohe Totholzmassen gebunden sind, die in bewirtschafteten Wäldern nicht erreicht werden können. In Kernzonen gilt, den natürlichen Abläufen freien Lauf zu lassen und den sich von selbst einstellenden Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten Raum geben (es ist also kein „Entwicklungsziel“ vorgegeben). In Kernzonen entwickeln sich dadurch Lebensräume für hochspezialisierte Arten. Kernzonen dienen auch dem Erhalt des Genpools von Waldlebensräumen. Ebenso dienen Kernzonen der Forschung, nicht nur zur Vertiefung des Verständnisses, wie sich unbewirtschaftete Wälder entwickeln, sondern z.B. auch zur Untersuchung der Relevanz einzelner Tier- und Pflanzenarten für die Entwicklung von neuen Medikamenten (heute sind etwa 50 Prozent aller weltweit zugelassenen Medikamente pflanzlichen Ursprungs⁷). Ersteinrichtende Maßnahmen dürfen naturschutzfachlich begründet mit dem Ziel der Entlassung der Kernzone in den Prozessschutz durchgeführt werden. Nutzungsaspekte dürfen allerdings bei der Durchführung von ersteinrichtenden Maßnahmen nicht ausschlaggebend sein.

In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundes wird eine natürliche Waldentwicklung auf 10% der öffentlichen Waldfläche angestrebt.

⁶ [Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“](#)

⁷ Patentamt Natur – Recherche. In: [Kreysa G, Grabley S \(2007\): Vorbild Natur. Stand und Perspektiven der Naturstoff-Forschung in Deutschland.](#)

Darüber hinaus ist die Ausweisung von Kernzonen (in Deutschland auf 3 % der Fläche eines Biosphärenreservats) ein Kriterium des sogenannten „MAB-Nationalkomitees“⁸. Nur mit dessen Erfüllung kann eine UNESCO-Anerkennung erfolgen⁹.

3.2 Welche Flächen kommen als Kernzonen in Betracht?

Die Auswahl von Kernzonenflächen unterliegt fachlichen Kriterien und der Abstimmung mit den Flächeneigentümer*innen. Für die Suche nach möglichen Kernzonenflächen wurde eine „AG Zonierung“ (bestehend aus Vertretern von Forst, Naturschutz und Kommunen), eingerichtet und durch diese eine Handreichung mit 37 fachlichen Kriterien erstellt¹⁰, darunter z.B.

1. **Strukturkriterien:**

- Angrenzung an aktuelle Kernzonen, bevorzugt an kleinen Kernzonen (<50 ha)
- Keine Angrenzung an Straßen und Siedlung

2. **ökologische Kriterien:**

- Hang- und Schluchtwälder oder Buchenwälder
- Keine Überlagerung mit Flächen des Artenschutzprogramms
- Bevorzugt historische Waldflächen

3. **ökonomische Kriterien:**

- Beachtung Holznutzungsmöglichkeiten
- Meiden nadelholzreicher Bestände

4. **soziale Kriterien:**

- Es kommen nur Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Kommunalwald, Staatswald) in Betracht.
- Es sollen keine Wälder unter Schutz gestellt werden, die wichtig für die Erholung der Bürger*innen und Gäste sind (z.B. Zugang zu Burgen).

3.3 Welche Auflagen gibt es für die Jagd in Kernzonen?

Auflagen für die Jagd in den Kernzonen werden in der Allgemeinverfügung Jagd geregelt¹¹. Deren Ziel ist es, einerseits dem naturschutzfachlichen Ziel der Kernzonen (Prozessschutz) gerecht zu werden und andererseits eine ausreichende Wildschadensverhütung zu betreiben. Für die vom RP Tübingen ausgegebene Allgemeinverfügung wurden von der Arbeitsgruppe Jagd (bestehend aus Vertretern von Jagd, Forst, Kommune und Naturschutz) Empfehlungen erstellt und diese werden regelmäßig evaluiert. In der Arbeitsgruppe wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die derzeitigen Jagdmöglichkeiten als Kompromiss zwischen Prozessschutz und Wildtiermanagement als ausreichend angesehen werden. Die Möglichkeiten mit Drückjagden, Schuss in die Kernzone und der Bejagung im Umfeld durch Nachtsicht und Kirrjagd genügen i.d.R. zur Wildschadensverhütung. Manche Kommunen reduzieren die Jagdpacht für Kernzonenflächen, um den Einschränkungen für die Jäger entgegenzukommen.

Aus der AV Jagd gehen folgende Auflagen für Kernzonen hervor:

⁸ Das Komitee besteht aus 17 Expert*innen innerhalb der Bereiche Wissenschaft und Praxis und ist beim Bundesumweltministerium angesiedelt.

⁹ [Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland](#)

¹⁰ Checkliste zur Prüfung von Kernzonenflächen

¹¹ [Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ausübung der Jagd in Kernzonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb](#)

- Einzeljagd ist nur vom Rande der Kernzone aus möglich
- Drückjagden innerhalb der Kernzone sind zulässig
- Einsatz von mobilen Drückjagdsitzen ist zulässig
- Derzeit noch vorhandene Jagdeinrichtungen für die Drückjagd dürfen noch bis zu deren Verfall genutzt werden. Ausnahmen dazu können über die Vorlage eines Jagdkonzeptes beantragt werden.
- Fütterungen oder Kirrungen innerhalb Kernzonen sind unzulässig
- Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest gibt es Ausnahmeregelungen

Zur Klärung der Frage, ob Wildschäden durch Schwarzwild im Umfeld von Jagdruhezonen größere Ausmaße erreichen als in Gebieten ohne Jagdeinschränkung, wurde eigens eine Untersuchung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb angefertigt¹². Hierfür wurden im Zeitraum Januar 2012 bis Juli 2015 Wildschweine mit GPS-Halsbändern besendert. Die Hypothese, dass die Wildschäden durch Schwarzwild im Umfeld von Jagdruhezonen größere Ausmaße erreichen als in Gebieten ohne Jagdeinschränkung, bestätigte sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht. Im Gegenteil waren die Grünlandschäden in drei Jahren in den beiden Gebieten mit jagdlichen Einschränkungen (Schwäbische Alb, Wurzacher Ried) geringer als im Altdorfer Wald bei uneingeschränkter Jagd. Die Einzeljagd auf Schwarzwild in den Kernzonen ist aus Sicht der Studie weiterhin nicht erforderlich. Hier genügen die bislang erlaubten jagdlichen Mittel (Drückjagd in der Kernzone in Verbindung mit intensiver Umfeldbejagung) zur Regulierung des Bestands. Erwartungsgemäß belegt die Raumnutzungsanalyse, dass die Streifgebiete der Wildschweine um ein Vielfaches größer sind als die Kernzonen. Die Wildschweine verlassen regelmäßig die Kernzonen und können außerhalb der Kernzonen ohne Einschränkung bejagt werden.

3.4. Wie wird mit Wegen in den Kernzonen umgegangen?

Grundsätzlich sollen alle Wege in den Kernzonen geschlossen werden. Einzelne Wege können aber in Abstimmung mit den Kommunen und Flächeneigentümern nach einer Einzelfallbewertung weiterhin offenbleiben (z.B. wichtige Wander- oder Radwege, Verbindungswege zu weiteren Waldflächen etc.). Rechtlich ist dies durch die Allgemeinverfügung zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb¹³ dokumentiert.

3.5 Welche Flächen kommen als Pflegezonen in Betracht?

Als Pflegezone kommen folgende bestehende Schutzgebiete, die einen „strengen Schutz“ aufweisen in Betracht, da in diesen eine dauerhafte rechtliche Sicherung und wirksame Pufferleistung als gegeben betrachtet wird: Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Schonwälder, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop. Ackerflächen, die in diesen Schutzgebieten liegen, können bei Bedenken in die Entwicklungszone aufgenommen werden. Zielmarke des Biosphärengebiets ist 17 % der Gesamtkulisse (inkl. Erweiterung) als Pflegezone vorweisen zu können.

3.6 Wie werden Kern- und Pflegezonen ausgewiesen?

Die Ausgestaltung der Zonierung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit der AG Zonierung, den zuständigen Fachbehörden und gemeinsam in Abstimmung mit den Kommunen, sofern es sich um kommunale Flächen handelt. Bevor eine Fläche als Kern- oder Pflegezone ausgewiesen wird, unterliegt sie einer Einzelfallprüfung.

¹² [Linderoth, P., Johann, F., Handschuh, M., Bauch, T., Elliger, A., Dalüge, G., Herbst, C., Pegel, M. & Arnold, J. \(2020\): Schwarzwildproblematik im Umfeld von Schutzgebieten. Raum-Zeit-Verhalten und Aktivität von Wildschweinen \(Sus scrofa\) in Gebieten mit Jagdruhezonen. Projektbericht, Wildforschungsstelle Baden-Württemberg beim LAZBW, Aulendorf.](#)

¹³ [Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb](#)

Um die Zonierung in der gesamten Erweiterungskulisse effektiv ausgestalten zu können, erfolgt dies erst nachdem der Lenkungskreis über die Aufnahme weiterer Flächen von Mitgliedskommunen (April 2023) und neuer Kommunen (Oktober 2023) vorbehaltlich entschieden hat. Dabei ist entscheidend, dass am Ende das gesamte erweiterte Biosphärengebiet alle MUSS-Kriterien hinsichtlich der Zonierung erfüllen muss. Die Kernzonen sollen zudem fachliche Kriterien aus ökologischer Sicht (z.B. lange Waldtradition, möglichst größere Kernzonen durch Kommunengrenzen überschreitende Betrachtungen), aber auch aus ökonomischer Sicht (z.B. möglichst keine Hohertragsstandorte) und sozialer Hinsicht (z.B. kommt nur Wald im Eigentum der öffentlichen Hand, also keine Privatwälder in Betracht) erfüllen. Auch ForstBW bringt Staatswaldflächen als Kernzone ein. Der Kernzonenanteil, der von den Kommunen eingebracht werden muss, verringert sich dadurch. Das bedeutet, dass z.B. die prozentualen Anteile der Kern- und Pflegezonen in den einzelnen Kommunen am Ende unterschiedlich ausfallen können. Essentiell ist die verbindliche Bereitschaft aller Kommunen, einen adäquaten Beitrag zur Erfüllung aller MUSS-Kriterien für das Biosphärengebiet zu leisten. Nur wenn alle Kommunen diese Bereitschaft signalisieren, können wir zuversichtlich sein, dass am Ende in der gesamten Erweiterungskulisse alle Muss-Kriterien erfüllt werden können.

Diese Bereitschaft zur Erfüllung der Muss-Kriterien, darunter der erforderliche Anteil an Kernzonen, ist **bis 27.03.2023** zu bekunden. Der finale Beschluss, welche weiteren Flächen in das Biosphärengebiet aufgenommen werden, erfolgt nach Ausgestaltung der Zonierung (voraussichtlich im Oktober 2024) und obliegt dem Lenkungskreis des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.

4. Handlungsfeld Landwirtschaft, Regionalvermarktung und regionale Wertschöpfung

4.1 Welche Vorteile haben Landwirtinnen und Landwirte vom Biosphärengebiet?

Mit einem Beitritt zum Biosphärengebiet ergeben sich für landwirtschaftlich aktive Akteur*innen monetäre Vorteile durch die Fördermöglichkeiten des Förderprogramms (200.000 Euro/Jahr). Zudem ergeben sich durch das Biosphärengebiet Fördermöglichkeiten über die Landschaftspflegerichtlinie (Mittel zur Erhaltung der Kulturlandschaft und Biodiversität), sofern die jeweiligen Flächen noch nicht bereits in einem Schutzgebiet liegen (z.B. Landschaftsschutzgebiet)¹⁴. Die Geschäftsstellen unterstützen auch Antragstellungen bei weiteren Förderprogrammen wie AFP, ELR und Marktstrukturförderung. Zu den weiteren Vorteilen und Chancen zählen mögliche Einkommenssteigerungen im Bereich Vermarktung regionaler Produkte und Weiterverarbeitung sowie durch Marketingmaßnahmen des Biosphärengebiets in diesen Bereichen, z.B. über die Regionalmarke Albgemacht. Unter regionalen Produkten werden Produkte verstanden, die aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb oder dem unmittelbaren Umland stammen und die Kulturlandschaften sowie wertvolle Lebensräume und die Artenvielfalt fördern (z.B. Produkte aus Streuobst, Wacholderheiden, Schäferei aber auch Brot mit Getreide aus der Region etc.). Verbunden mit der regionalen Produktion ist immer ein Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt (bspw. Teilnahme an FAKT II).

Weitere Vorteile ergeben sich durch die umfangreichen Vernetzungsangebote im Biosphärengebiet, die Teilnahme an Projekten, Ideenwerkstätten, Rahmenkonzept und weitere.

Ziele des Biosphärengebiets im Handlungsfeldes Landwirtschaft:

- Stärkung der **regionalen Wertschöpfung** und **Regionalvermarktung**
- Erhalt **regionaler Landwirtschaft**
- Schaffung **finanzieller Anreize** für Landwirt*innen (z.B. BSG Förderprogramm, LPR-Förderung und Projektmittel)
- Förderung der **Vernetzung** von Landwirt*innen (z.B. durch AK, fachliche Veranstaltungen, Projekte etc.)
- Unterstützung im Bereich **Marketing** (z.B. über das Biosphärengebiet, Albgemacht etc.)

¹⁴ [LPR Website](#)

- Erhalt und Förderung einer **biodiversitätsfreundlichen Bewirtschaftung**
- Unterstützung auch im Bereich **Schäfferei, Streuobst und Weinbau**
- Herstellung von **Win-Win Situationen** für Landwirt*innen (ökonomisch, sozial) und Natur

Zielgruppe: Konventionell und biologisch wirtschaftende Landwirt*innen

Beispiele für Beteiligungsmöglichkeiten und Projekte im Bereich Landwirtschaft, Regionalvermarktung und Wertschöpfung:

- **Naturschutzorientierte Regionalmarke Albgemacht:** Gemeinsam erarbeitetes, attraktives Label für Produkte, bei deren Produktion ein Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt geleistet wird. ([Link](#) für weitere Informationen)
- **Bienenstrom:** Bundesweit vermarkteter Ökostromtarif, in dem der Anbau von Mais zur Stromerzeugung in Biogasanlagen durch mehrjährige blühende Energiepflanzen ersetzt wird. ([Link](#) für weitere Informationen)
- **Bio-Musterregion:** Förderung einer bio-regionalen Außer-Haus-Verpflegung (z.B. in Kantinen, Kitas, Schulen). ([Link](#) für weitere Informationen)
- **Förderprogramm des Biosphärengebiets:** Das Förderprogramm „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ unterstützt innovative und nachhaltige Projekte in allen Handlungsfeldern des Biosphärengebiets, so auch im Bereich der Landnutzung und Regionalvermarktung. Beispiele der letzten Jahre sind: Förderung der Wertschöpfungskette (Bag-in-Box-Anlagen, Brennereianlagen, Kornbürste für alte Getreidesorten, Ölmühle), Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Sämaschine für innovative Sätechnik für Kulturengemeinde, Mähetechnik zur insektenschonenden Mahd, Weidezäune für extensive Beweidung) und zur Verkaufsförderung regionaler, naturschutzorientierter Produkte (Verkaufsautomat und -raum, Website, Kühltechnik). Jegliche bisherigen Förderprojekte sind auf der Website des Biosphärengebiet einsehbar. ([Link](#) für weitere Informationen)

4.2 Welche Einschränkungen gelten für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden im Biosphärengebiet aktuell?

Einschlägige Vorschriften sind hierbei § 30a BNatSchG (Verbot von Bioziden in den Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten) und § 34 NatSchG (Verbot von allen Pestiziden in Kern- und Pflegezonen, soweit nicht land- oder fischereiwirtschaftliche Flächen). Demnach stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Nach dem Bundesrecht ist grundsätzlich ein flächiger Einsatz von Biozidprodukten in Kern- und Pflegezonen verboten. Die Entwicklungszone von Biosphärengebieten ist hiervon ausgenommen.
- Das Landesrecht regelt jeglichen Einsatz von Pestiziden, es gibt also keine Einschränkungen durch die Ausbringungsform („flächiger Einsatz“ oder „Spritzen oder Sprühen“). Das Verbot jeglichen Einsatzes aller Pestizide (Biozide und Pflanzenschutzmittel) gilt jedoch **nur außerhalb** der intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen der Kern- und Pflegezonen.
- Im Einzelfall sind auf Antrag Ausnahmen von den Verboten möglich, die die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde erlassen kann.
- Aufgrund des besonderen Schutzzwecks einer Kernzone sind Kalamitäten dort nur in Ausnahmen zu bekämpfen.
- Außerhalb der Kernzone (also auch in der Pflege- und Entwicklungszone) müssen im Schadensfall jedoch wohl alle Maßnahmen ergriffen werden können, um ein Übergreifen der Kalamität auf angrenzende (Wirtschafts-)Wälder zu verhindern.

- In privaten Gärten ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auch in der Entwicklungszone verboten (§34 A NatschG). Der Einsatz von biologischen Pflanzenschutzmitteln ist erlaubt.

Es handelt sich bei dem Verbot des Einsatzes von Biozidprodukten (Mittel zur Schädlingsbekämpfung im nichtagrarischen Bereich) also nicht um die gesamte Kulisse des Biosphärengebietes, sondern nur um die Kern- und Pflegezone, die sich ohnehin zum größten Teil aus bereits bestehenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiete u. ä.) zusammensetzt.

Einschränkungen gelten unabhängig von der Ausweisung eines Biosphärengebiets. Zudem kann bei der Festlegung der Kern- und Pflegezonen darauf geachtet werden, dass Flächen der öffentlichen Hand betroffen sind.

Darüber hinaus muss nochmals betont werden, dass nach Landesrecht die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln auf land- und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen in Kern- und Pflegezonen nicht eingeschränkt ist.

Für die Land- und Forstwirt*innen ist natürlich auch eine wichtige Frage, wie sich das Thema des Pestizidverbots weiterentwickelt. Hierzu kann **keine Garantie** ausgesprochen werden, da wie bei allen anderen Gesetzen auch beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Änderungen vorgenommen werden können. Wir empfehlen deswegen im Zweifelsfall, die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in die Entwicklungszone aufzunehmen.

Der derzeit von der EU vorgelegte Entwurf einer Verordnung zur „nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ befindet sich in der ersten Beteiligungsrunde. Das geplante Verbot umfasst jegliche Pflanzenschutzmittel (auch die im ökologischen Landbau zugelassenen Mittel) in Naturschutzgebieten, in Wasserschutzgebieten, in Natura 2000 Gebieten, in Landschaftsschutzgebieten und in Gebieten der Wasserrahmenrichtlinie. **Biosphärengebiete sind selber als Schutzgebiet in der Verordnung explizit nicht benannt.** Wegen der extremen Flächenbetroffenheit zum einen sowie der fehlenden Differenzierung nach Toxizität zum anderen, hätte diese Verordnung allerdings für die anderen Schutzgebiete massive Einschränkungen der Bewirtschaftung zur Folge. Die Verordnung wird daher seitens des Landes nicht unterstützt und wird aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft so keine Mehrheiten finden. Es ist aktuell **nicht** davon auszugehen, dass die Kern- und Pflegezonen in den Katalog der Schutzgebiete aufgenommen werden.

Festzuhalten ist daher, dass derzeit (soweit es nicht zur Überlagerung mit anderen Schutzgebieten kommt) lediglich die flächige Anwendung von Biozidprodukten in Kern- und Pflegezonen eingeschränkt ist. Der Einsatz von Pestiziden ist über das Landesrecht (wie schon seit mehreren Jahrzehnten) **nur außerhalb der intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen** verboten.

5. Wie hoch ist der finanzielle Beitrag der Kommunen zum Biosphärengebiet?

Die Finanzierung der Personalstellen sowie des Förderprogramms in Höhe von 200.000 Euro jährlich erfolgt dauerhaft zu 70% durch das Land Baden-Württemberg und zu 30% durch die Landkreise, Städte und Gemeinden (aktuell 490.000 Euro pro Jahr) und ist durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunen und Land Baden-Württemberg geregelt¹⁵. Diese Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung erlauben den Kommunen Mitspracherechte bei der strategischen Weiterentwicklung des Biosphärengebiets (z.B. Aufstockung Personalmittel) und wurde daher von anderen Biosphärenreservaten bereits als Erfolgsfaktor für ein gelingendes Biosphärenreservat erkannt. Die finanzielle Beteiligung erhöht zudem das Verantwortungsgefühl der Kommunen für das Biosphärengebiet. Der Finanzierungsschlüssel basiert aktuell auf folgender Berechnungsgrundlage: **Grundbeitrag** nach Einwohnern im Biosphärengebiet gestaffelt,

¹⁵ [Kooperationsvereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den Landkreisen und Kommunen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb](#)

zuzüglich **Flächenbeitrag** aus gewichteter Fläche (Entwicklungszone + 1/2 Pflegezone, abzüglich 5-fach Kommunalwald in Kernzone).

Der durchschnittliche Beitrag der Gemeinden und Städte beläuft sich aktuell auf 10.000 Euro pro Jahr. Am Ende der Gebietserweiterung wird der Finanzierungsschlüssel an die neue Kulisse des Biosphärengebiets angepasst. Hierbei muss mit einer Erhöhung des Gesamtbeitrags gerechnet werden, wobei sich durch den Beitritt neuer Kommunen die finanzielle Beteiligung auch auf mehr Schultern verteilen wird. An der Verteilung 70% Land und 30% Kommunen wird sich voraussichtlich nichts ändern.

Auf Nachfrage berechnen wir gerne den theoretischen Beitrag für das Einbringen von Flächen Ihrer Kommune in das Biosphärengebiet nach dem aktuellen Finanzierungsschlüssel.